

Provinz Schlesien.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Kreis Neustadt.



Nach ein. Orig.-Aquat. v. C. L. Ludecke, ausgef. v. Th. Albert, Druck b. Winckelmann & Söhne.

Verlag von Alexander Duncker, Königl. Hofbuchhändler in Berlin.

DOBRAU.



DOBRAU.

PROVINZ SCHLESIEN. — REGIERUNGS-BEZIRK OPPELN. — KREIS NEUSTADT.

(Siehe auch Band I. No. 7.)

Das im gothischen Styl umgebaute*) alte Schloss erhebt sich romantisch an der Abdachung des sogenannten „Zülzer Wassers“, umgeben von ausgedehnten herrlichen Park-Anlagen, an die sich mit alten Kiefern, Fichten, Buchen und Eichen gut bestandene Forsten anschliessen, worin Roth- und Dammwild gehegt wird. Der gegenwärtige Besitzer dem die Herrschaft Dobrau diese grossen Verschönerungen verdankt, ist der Königliche Kammerherr, Landrath und Rittmeister a. D. Herrmann Ludwig Leopold Heinrich Graf v. Seherr-Thoss, welcher durch eine fideicommissarische Substitution in diesen schönen Besitz gelangte. Dessen Grossvater, der Ober-Hof-Mundschenk Friedrich des Grossen, Graf Heinrich Leopold errichtete mittelst letztwilliger Stiftungs-Urkunde vom 12. December 1800 für seine drei Söhne drei Familien-Fideicommiss, von denen das seinem ältesten Sohne Heinrich bestimmte aus den mehreren Quadrat-Meilen umfassenden Herrschaften Bitschin und Kieferstädtel in Ober-Schlesien bestand.

Das zweite, seinem Sohne Carl bestimmte Majorat bestand aus der Herrschaft Weigelsdorf im Reichenbacher Kreise mit den Gütern Quickendorf, Schönheide, Ober- und Nieder-Pomisdorf und Alt-Altmannsdorf, während das dritte Majorat Dobrau der dritte Sohn Ernst erhielt, welcher der festgesetzten Successions-Ordnung zufolge, als sein Bruder Carl im Jahre 1811 ohne männliche Leibes-Erben starb, auch noch die Weigelsdorfer Herrschaft erbte.

Die Verwaltung dieser ausgedehnten Besitzungen übernahm Graf Ernst im Jahre 1806, nachdem er als Lieutenant des Heisig'schen Kürassier-Regiments in der Schlacht bei Jena durch das Gesicht geschossen worden war, und hat diesen Besitz 50 Jahre hindurch der Familie erhalten und im Werthe gehoben.

Leider ward diesen drei Familien-Fideicommissen bald nach Emanirung des Cultur-Edictes vom 9. October 1807 mittelst Allerhöchsten Bescheides vom 7. December 1807

„weil sie nicht im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt erschienen“, die Königliche Sanction versagt, und es konnte die in der Stiftungs-Urkunde festgesetzte Successions-Ordnung den bestehenden Gesetzen nach nur zu Gunsten des ersten Substituten zu Rechte bestehen. Von diesem Rechte Gebrauch machend, übernahm nach dem am 19. Januar 1856 erfolgten Tode des Grafen Ernst, dessen ältester Sohn Herrmann das Dobrauer Fideicommiss, überliess seinem Bruder Manfred die Herrschaft Weigelsdorf und zahlte an jede der fünf Schwestern 120,000 Thlr. — In der Hand des jetzigen Besitzers wird der Besitz nunmehr freies Eigenthum. Die Herrschaft Dobrau umfasst die Güter Dobrau, Stöblau, Körnitz, Rosnochau, Friedersdorf, die Walzener Güter und Schwesterwitz, 17 Wirthschaftshöfe mit 13,000 Magdeb. Morgen guten Ackers, 1300 Morgen Wiesen und 5400 M. Forsten, zusammen 19,700 Magdeb. Morgen, wodurch die falsche Notiz in Band I. Nr. 7 berichtigt wird.

*) Wegen dieses Umbaues erschien die Ausgabe einer zweiten Ansicht von Dobrau im Interesse des Werkes. D. H.

